

111. Ist §. 582 C.P.D. auch auf Urteile zu beziehen, durch welche eine die Abweisung der Ehetrennungsklage verfolgende Berufung gegen ein auf Ehetrennung ergangenes Urteil zurückgewiesen ist? Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist bei der Zustellung von Amts wegen.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Juni 1882 i. S. Ehefrau H. (Bekl.) w. H.
(Rl.) Rep. I. 282/82.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Kläger erhob Klage gegen seine Ehefrau auf Verurteilung zur Rückkehr zu ihm binnen bestimmter Frist bei Vermeidung der Ehescheidung. Die Beklagte widersprach dieser Klage und erhob Widerklage auf Scheidung, event. auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett auf angemessene Zeit. Der erste Richter erkannte auf Abweisung der Klage und des prinzipialen Widerklagantrages, sprach aber die Trennung von Tisch und Bett für ein Jahr aus. Gegen dieses Urteil legte Kläger Berufung ein, erschien aber im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, während Beklagte in diesem Termine im Wege des Anschlusses an diese Berufung Verurteilung nach dem prinzipialen Widerklagantrage beantragte. Das Berufungsgericht verwarf die klägerische Berufung durch Versäumnisurteil, erkannte aber auch auf Zurückweisung der Anschlußberufung. Dieses Urteil wurde den Parteien von Amts wegen zugestellt. Die Zustellung an Kläger erfolgte aber an ihn in Person, obwohl er einen Prozeßbevollmächtigten hatte. Die Beklagte legte Revision ein, aber nicht innerhalb der Frist von der an sie erfolgten Zustellung des Berufungsurteiles von Amts wegen, sondern innerhalb der Frist von einer seitens ihrer bewirkten späteren Zustellung gedachten Urteiles an den Kläger ab gerechnet. Diese Revision wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach §. 582 C.P.D. sind Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Nach der Tendenz dieser Vorschrift, zu verhüten, daß durch die Abhängigkeit der Rechtskraft vom Betriebe der Zustellung seitens der Parteien die Rechtskraft solcher Urteile Jahre lang in der Schwebe bleibe, müssen zu solchen Urteilen auch diejenigen, einem weiteren Rechtsmittel noch zugänglichen Urteile gerechnet werden, durch welche ein gegen ein auf Trennung ergangenes Urteil eingelegtes, die Beseitigung des Ausspruches der Trennung verfolgendes Rechtsmittel zurückgewiesen wird. Im vorliegenden Falle hatte Kläger gegen das Urteil, welches seine auf Verurteilung der Beklagten zur Rückkehr gerichtete Klage abwies, dagegen auf die Widerklage die Trennung auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett aussprach, Berufung eingelegt. Diese Berufung konnte bei der engen Beziehung zwischen Klage und Widerklage nur den Zweck einer Beseitigung des Ausspruches der Trennung verfolgen. Durch das Versäumnisurteil auf Zurückweisung

Der klägerischen Berufung erfolgte daher ein die Trennung bestätigender Ausspruch im Sinne des §. 582 a. a. O. Gedachtes Urteil ist auch der Beklagten von Amts wegen zugestellt worden. Demnach begann der Lauf der Revisionsfrist für Beklagte gemäß §. 514 Absf. 1 C.P.O. mit dieser Zustellung. Ob die Zustellung des Berufungsurtheiles von Amts wegen an den Kläger durch Zustellung an diesen in Person in Rücksicht auf §. 164 C.P.O. als gültig erfolgt zu erachten war, kommt nicht in Betracht. Liegt einmal der Fall der Zustellung von Amts wegen vor, so muß die Revisionsfrist für jede der Parteien von der an sie gültig bewirkten Zustellung laufen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob und wann dem Gegner das Urteil zugestellt worden. Der Schlußsatz des Absf. 2 des §. 514 bezieht sich wie dieser Absatz überhaupt nur auf den Fall der Zustellung des Urtheiles durch die Partei. Es ist daher bei der Zustellung des Urtheiles von Amts wegen wohl möglich, daß ein Rechtsmittel mit Wirkung eingelegt wird, obwohl dem Gegner, dem der betreffende Schriftsatz zugestellt wird, das angegriffene Urteil noch gar nicht zugestellt ist. Es wird alsdann die Nachholung der Zustellung von Amts wegen, bevor es zur mündlichen Verhandlung über die Rechtsmittel kommen kann, zu betreiben sein. Dagegen kann die Partei, der rechtsgültig von Amts wegen zugestellt ist, für den Lauf ihrer Rechtsmittelfrist keinen späteren Ausgangspunkt, als den Zeitpunkt dieser Zustellung, in Anspruch nehmen und sich auch gegenüber der Gegenpartei, an welche die Zustellung von Amts wegen unterblieben, nicht einen späteren Zeitpunkt des Beginnens der Frist dadurch verschaffen, daß sie derselben das Urteil zustellt.“